

Informationsschreiben zu Sichtbeeinträchtigungen an den Grundstücksgrenzen

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zudem zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Ein über das Grundstück hinauswachsender Ast oder eine zu weit auf den Geh- oder Fahrradweg herausragende Hecke können für die Mitmenschen zur konkreten Gefahrenquelle werden.

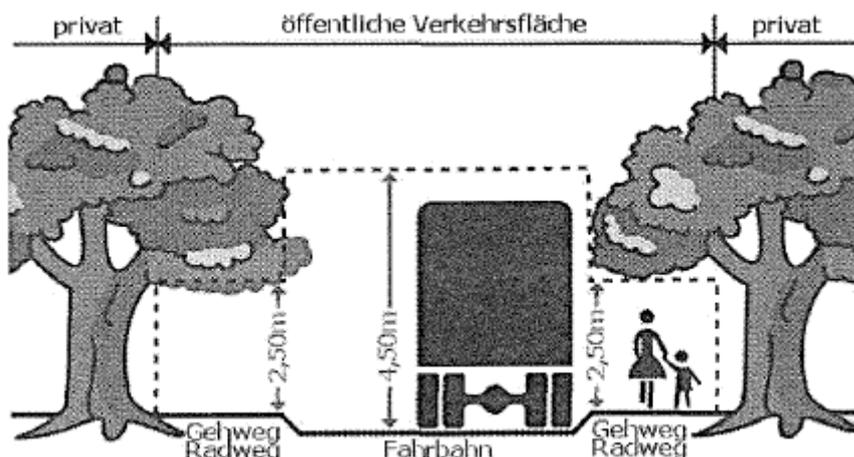
Welche Rechtspflichten jeden Grundstückseigentümer und -Nutzer (z.B. Mieter) treffen, soll in diesem Informationsschreiben den Bürgerinnen und Bürgern verständlich näher gebracht werden.

Gemäß **§30 Abs.2 S.1, Abs.4 StrWG NRW** (Straßen- und Wegegesetz NRW) dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen können. Das ist dann der Fall, wenn eine konkrete Gefahr für die Verkehrssicherheit besteht.

Sind solche Anpflanzungen oder Hindernisse bereits vorhanden, haben die Eigentümer und Besitzer deren Beseitigung zu dulden und dann auch die Kosten für diese zu tragen, wenn sie diese nicht selbst beseitigen.

Wann eine Gefahrensituation konkret ist, ist nicht ganz einfach zu beantworten. Kommt es zu einem Unfall schaut sich das Gericht die Situation vor Ort selber an. Dabei wird etwa die Lage der Anpflanzung oder Einrichtung, die Verkehrsbelastung der Straße, die dort zugelassene Höchstgeschwindigkeit, der Straßenverlauf sowie sonstige vorhandene Sichtbeeinträchtigungen bewertet. Es kommt also immer auf den individuellen Einzelfall an. Es gibt allerdings Maßstäbe an denen man sich bei seiner Bewertung anlehnen kann.

Straßenlampen, Sichtdreiecke oder Verkehrsschilder, die an Grundstücksgrenzen stehen sollten immer freigeschnitten und gut zu erkennen sein. Auch das sogenannte „Lichtraumprofil“, muss von allen Grundstückseigentümern eingehalten werden deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen. Der Pflanzenbewuchs sollte dann bis zu einer Höhe von 2,30 Metern nicht über den Gehweg ragen. Bei Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten. Grenzt das Grundstück an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,50 Metern frei bleiben.



Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass die anderen alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -Besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.